

Fragen des NABU Horb an Herrn Peter Südbeck mit Antworten vom 17.03.2013

Hintergrund

Es gibt Schutzabstände zu Horsten einzelner Arten. Diese sind fachlich geboten, um zu verhindern, dass einzelne Exemplare getötet werden. Das Tötungsverbot des § 44 BNatSchG ist nach der Rechtsprechung des BVerwG auf jedes individuelle Tier bezogen. Werden die Schutzabstände eingehalten, soll nach dem Stand der Erkenntnislage die signifikante Tötungswahrscheinlichkeit nicht mehr steigen.

Die Planung versucht nun, zu begründen, dass diese Schutzabstände unterschritten werden können. Sie beruft sich dabei auf Methoden zur Erfassung der Brutreviere und eine Raumnutzungsanalyse denen Wertungskriterien gemäß dem Standardwerk von Südbeck zu Grunde gelegt wurden und sagt, dass sie dem wissenschaftlichen Stand entsprechen. Die erweiternden Termine und Wertungskriterien in den aktuellen Empfehlungen der LUBW „Hinweise zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windkraftanlagen“ von 2012 sehen das BFL und die Stadt Horb im Widerspruch zum Standardwerk von Südbeck.

In dem Bewusstsein, dass sonst immer Aussage (BFL) gegen Aussage (NABUHorb) stehen würden und dem Gemeinderat selbst nicht das Lesen dieses umfangreichen Fachwerks zuzumuten ist, wandten wir uns nun direkt an den Verfasser, Herrn Peter Südbeck, um Fragen zum wirklichen Inhalt und den Vorgaben des Buches zu klären.

Die Antworten, die wir am Sonntag erhielten, deuten auf ein Fehlverständnis von Seiten des BFL bezüglich des Werks von Südbeck hin.

Der NABU Horb ist der Meinung, dass die Datengrundlage der Raumnutzungsanalyse nicht vollständig und daher nicht belastbar ist. Mit dieser RNA kann eine Aufweichung der Schutzkriterien, also die Reduzierung des 1000m Abstands zu den Horstrevieren, nicht begründet werden und der Teilflächennutzungsplan darf daher nicht verabschiedet werden.

Frage an Herrn Südbeck:

Sehen Sie einen Widerspruch in den von der LUBW zusätzlich genannten Termine zu den Untersuchungsterminen in Ihrem Buch?

Antwort:

Nein, einen Widerspruch kann ich nicht erkennen. Das Methodenhandbuch beschreibt, wie ich die Anzahl der in einem Gebiet sicher oder wahrscheinlich brüten(*den Vögel erfasse*). Über die Raumnutzung außerhalb des Brutreviers, über Flugkorridore etc. geben die Methoden keine Auskunft. das ist im einleitenden Teil sorgfältig dargestellt. Eine Erweiterung der Intensität der Erfassungen ist immer erwünscht und wird das Ergebnis verbessern. Wir hatten damals einen Mindeststandard formuliert, auch das ist im Buch dargestellt, und diskutiert.

Kommentar NABU:

Im Gegensatz zum BFL und der Stadt Horb sieht der Autor Herr Südbeck keinen Widerspruch zwischen den in seinem Buch genannten Terminen und den von der LUBW genannten Termine sondern er sieht sie als sinnvolle Erweiterung, die das Untersuchungsergebnis verbessern.

Das BFL scheint Verständnisprobleme sowohl mit dem Buch von Herrn Südbeck als auch mit den Hinweisen der LUBW zu haben. Dies erklärt auch seine Fehlinterpretationen, was die Wertung der Beobachtungen von Herrn Walz hinsichtlich der spätbrütende Arten wie Wespenbussard und Baumfalke angeht.

Frage an Herrn Südbeck:

Sind die angegebenen Beobachtungszeiträume als Wertungsgrenzen zu betrachten, d.h. sind Beobachtungen außerhalb dieser Zeiträume grundsätzlich nicht zu werten?

Antwort:

Das kommt immer auf die genaue Fragestellung an: für die Ermittlung des Brut-/Revierbestandes eines Gebietes sind die Wertungsgrenzen wichtig, will man ausschließen, dass z. B. nachbrutzeitliche Dismigrationsbewegungen fehlerhafterweise als zum hiesigen Brutbestand gerechnet werden. Für Fragestellungen zur Raumnutzung, um die scheint es hier zu gehen, kann es da kein zeitliches Limit geben, es kommt immer auf die daraus abgeleitete Aussage an.

Kommentar NABU:

Herr Südbeck sagt klar, dass es hinsichtlich der Raumnutzung kein zeitliches Limit gibt. Die LUBW nennt die Balzperiode Mitte März bis zur Bettelflugperiode bei Greifvögeln Ende August. Diese Angabe macht auch Sinn, dies deckt den gesamten Zeitraum ab in dem sich in Baden-Württemberg die windkraftsensiblen Arten in ihren Brutrevieren befinden und die Räume auf ihren Jagdflügen nutzen. Ebenso halten sich ja die Jungvögel immer noch einige Wochen in den Revieren auf, bevor sie wegziehen.

Frage an Herrn Südbeck:

In unserem Fall hat ein erfahrener Ornithologe (Herr Jochen Walz) Wespenbussarde mit Jungvögeln am 13. und 23. August mit revieranzeigendem Verhalten an einem potentiellen Standort in Süddeutschland beobachtet. Nach der LUBW sollen spätbrütende Arten bis Ende August insbesondere bei der Erstellung einer RNA untersucht werden. In Ihrem Buch steht der 10. August. Kann diese Beobachtung von Herrn Walz gewertet werden auch wenn der Hauptuntersuchende nur einzelne Beobachtungen von Wespenbussarden während seines Untersuchungszeitraumes (14. März bis 20. Juli) gemacht hat und die vereinzelnden Sichtungen des Wespenbussards als Nahrungsgäste interpretiert hat?

Antwort:

Der Wespenbussard gehört mit den am schwierigsten zu untersuchenden/erfassenden Arten. Nach meiner Einschätzung ist - wenn ich Einzelbeobachtungen im Gebiet während der Kartierzeit habe, eine Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens kurz nach der Wertungsgrenze ein zusätzliches Indiz, dass es sich hier um ein Brutrevier handelt. Die Abgrenzung zu "nur" nahrungssuchenden Vögeln halte ich für kaum machbar und schwierig.

Kommentar NABU:

Die Aussage von Herr Südbeck unterstützt die Wertung und Beobachtung von Herrn Walz, dass es sich bei dem Wespenbussard um ein Brutrevier handelt. Die Interpretation des BFL, dass es sich bei den Wespenbussarden um Nahrungsgäste handelt, hält er für kaum machbar und schwierig.

Da dem BFL laut den Feldprotokollen bekannt war, dass es Wespenbussarde in dem Gebiet gibt, hätte es die Raumnutzungsanalyse bis zur Bettelflugperiode machen müssen.

Im Zwischenbericht vom 09. Juli hat das BFL noch geschrieben: „Die Untersuchung zu planungsrelevanten Arten ist bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, da zu spät brütenden Arten wie Baumfalke und Wespenbussard noch Erkenntnisse gesammelt werden müssen“

Dass die Untersuchung dann plötzlich am 19.07 abgeschlossen war, ist nicht plausibel. Die RNA des BFL ist daher unvollständig. Auf der Grundlage einer unvollständigen RNA die Abstände zu den Horstrevieren von Rotmilan und Wespenbussard zu reduzieren, verstößt gegen artenschutzrechtliche Belange. Der darauf basierende Teilflächennutzungsplan würde keine Rechtssicherheit bieten. Der Teilflächennutzungsplan kann daher nicht verabschiedet werden.

Frage an Herrn Südbeck:

Sollten die Erfassungszeiträume auf eventuell regionale Unterschiede (z.B. Bei ziehenden Arten in Nord- und Süddeutschland angepasst werden) oder gelten die Bewertungszeiträume in ganz Deutschland?

Antwort:

Das Methodenhandbuch hat grundsätzlich den Anspruch in ganz Deutschland einsetzbar zu sein. Die phänologischen Unterschiede innerhalb Deutschlands sind bekannt, oft jedoch hinsichtlich der Kartiersaison geringer als erwartet. Grundsätzlich sind die Termine aber Vorschläge keine fixen Vorgabe, weil man die hohe Variabilität im Vogelleben nicht immer völlig harmonisieren kann.

Kommentar NABU:

Diese Aussage beinhaltet, dass der Untersuchende örtliche Besonderheiten berücksichtigen muss. Hätte das BFL mit den örtlichen Naturschutzverbänden zusammengearbeitet, dann wäre es nicht zu den Fehlinterpretationen gekommen, denn dem NABU Horb war bekannt, dass es im Großen Hau neben Rotmilan und Schwarzmilan auch Wespenbussarde gibt.

Frage an Herrn Südbeck:

Gibt es in Ihrem Buch Vorgaben über die Erfassung und Methodik der Raumnutzungsanalyse von Windkraft sensiblen Vogelarten? Wir denken, dass diese Frage beim Zeitpunkt der Erstellung Ihres Buches noch nicht aufgekommen war.

Antwort:

Da haben Sie recht, es ist nicht Ziel des Handbuches, Raumnutzungsanalysen durchführen zu können. Das wird in anderen Publikationen behandelt.

Frage an Herrn Südbeck:

Gibt es in Ihrem Buch Hinweise in Bezug auf die Gefährdung von Brutvögeln insbesondere der sogenannten windkraftsensiblen Arten wie z.B. Rotmilane, Schwarzmilan, Wespenbussard durch WKA?

Antwort:

Die Frage windkraftsensibler Arten wird in mittlerweile vielen Fachpublikationen, z. B. der Staatlichen Vogelschutzwarten behandelt. Das Methodenhandbuch hat dies nicht zum Thema.

Kommentar des NABU:

In seiner Stellungnahme vom 24.02.2013 zu den NABU Einwänden beruft sich das BFL in seiner Methodik auf Vorgaben der LAG-VSW & LUWG RLP 2012. Wie es scheint, kennt das BFL nicht die aktuellen Vorgaben von 2012, denn diese Vorgaben führen die komplette Raumnutzungsanalyse des BFL ad absurdum.

Die LAG-VSW von 2012 (Entwurf) empfiehlt als Mindestabstand einen Tabubereich von 1500m zu den Horsten von Rotmilanen und einen Prüfbereich von 4000m. Eine RNA zur Reduzierung der Tabuzonen ist nicht vorgesehen. Die LAG-VSW nennt die RNA lediglich als notwendige Erweiterung der Untersuchung, wenn Flugbewegungen zu Nahrungshabitaten im erweiterten Prüfbereich vorliegen.

Zitat:

„Telemetriestudien und darauf basierende Modellierungen legen nahe, dass mindestens 2/3 der Aktivitäten im Radius von 1500m um den Brutplatz erfolgen und dass sich mit einem Taburadius von 1500m um den Horst das Kollisionsrisiko deutlich minimieren lässt...“

Nach Aussage der LAG-VSW entsprechen die neuen Empfehlungen vom November 2012 den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Die LUWG RLP 2012 nennt einen Tabubereich von 1500m um die Rotmilanhorste, der in **Ausnahmefällen** unter weitreichenden Auflagen durch eine RNA auf 1000m reduziert werden kann.

Dass das BFL diese von ihr selbst zitierten aktuellen Vorgaben anscheinend inhaltlich nicht kennt lässt uns sehr an der Qualität ihres Gutachtens zweifeln.

Aufgrund der vielen Unklarheiten und Fehlinterpretationen im BFL-Gutachten hält der NABU Horb ein zusätzliches Gutachten unbedingt für erforderlich, falls die Stadt an den Windkraftplänen festhalten will.

Der NABU Horb ist aber der Überzeugung, dass sich auf der Gemarkung Horb oder zusammen mit einer Nachbargemeinde wesentlich geeignetere Flächen finden lassen auf denen sich ein Windpark realisieren lässt als im Waldgebiet „Großer Hau“ in dem nur mäßige Windwerte und aufgrund von artenschutzrechtlichen Gründen massive Einschränkungen beim Bau und später im Betrieb zu erwarten sind.